

**Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt
Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für Kinder- u. Jugendbeirat
hier: Änderung der Altersgrenzen für Wahlberechtigung u. Wählbarkeit**

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am ?? nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1
Änderung der Satzung

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „(Kinder und Jugendliche)“ werden um die Worte (im Folgenden genannt)“ ergänzt.
2. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „18. Lebensjahr“ werden ersetzt durch „20. Lebensjahr“.
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „18. Lebensjahr“ werden ersetzt durch „20. Lebensjahr“.

§ 2
Änderung der Richtlinie

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „18. Lebensjahr“ werden ersetzt durch „20. Lebensjahr“.
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „18. Lebensjahr“ werden ersetzt durch „20. Lebensjahr“.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Norderstedt, den
Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister